

Bundessozialgericht

- 4/5 RJ 46/77 -

Verkündet am
31. August 1978

.....
RegHauptsekretär
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 31. August 1978
für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 8. März 1977 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Hessische Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Im Prozeß geht es um die Frage, ob für die Beschäftigung eines Vertriebenen im Herkunftsland, für die als Entgelt nur freier Unterhalt sowie gewisse Sachbezüge gewährt wurden, eine Beschäftigungszeit anzurechnen ist, wenn die Beschäftigung nach Bundesrecht versicherungsfrei gewesen wäre (§ 16 Fremdrentengesetz -FRG-, § 1228 Abs 1 Nr 2 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die am 30. Juni 1907 in Ungarn geborene Klägerin (Ungarndeutsche) ist als Vertriebene anerkannt. Im Verfahren vor dem Berufungsgericht hat sie angegeben: Sie habe seit März 1920 auf dem landwirtschaftlichen Anwesen ihres Onkels in Ràctöttös (Ungarn) gelebt und als landwirtschaftliche Hilfe bis zum Jahr 1934 gearbeitet. Sie habe freie Kost und Wohnung erhalten, "jährlich dreifach Wäsche, Kleidung und Schuhe", sowie im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit 100 kg, im dritten Jahr 200 kg und vom vierten Jahr ab jeweils 300 kg Weizen, aber kein Bargeld. Im November 1927 habe sie geheiratet, dann habe auch ihr Ehemann auf dem Hof gewohnt und jeweils in der Saison dort gearbeitet. Von der Heirat an habe sie freie Kost für die gesamte Familie sowie die notwendigen Kindersachen erhalten. Im Jahr 1934 habe sie mit ihrem Ehemann die Landwirtschaft des Onkels je zur Hälfte in Eigentum übernommen und diese bis Kriegsende bewirtschaftet.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 13. September 1973 den Antrag der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Wiesbaden mit Urteil vom 12. Dezember 1974 den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Rente zu gewähren. Das Berufungsgericht hat mit Urteil vom 8. März 1977 die Berufung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 -

der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Die Klägerin sei seit August 1972 erwerbsunfähig. Die Wartezeit sei erfüllt. Denn die Zeit vom 30. Juni 1923 bis zum 31. Januar 1934 stehe nach § 16 FRG einer im Bundesgebiet zurückgelegten Versicherungszeit gleich. Unter den Beteiligten sei nicht mehr streitig, daß die Klägerin in einem regulären abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe und daß sie als Gegenleistung für ihre Arbeit außer freier Station Sachbezüge in dem von ihr angegebenen Umfang erhalten habe. Auch wenn das der Klägerin gewährte Entgelt den Wert eines freien Unterhalts nicht überstiegen habe, insbesondere dem gewährten Weizen nur die Bedeutung eines Taschengeldes zugekommen sei, habe eine Beschäftigung im Sinn des § 16 FRG vorgelegen. Denn das Gesamtentgelt sei für Landarbeiterinnen in Ungarn zur damaligen Zeit üblich gewesen. § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO sei als eine Vorschrift, die die Versicherungspflicht nach der Höhe des Arbeitsverdienstes beschränke, im Rahmen des § 16 FRG nicht anzuwenden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 16 FRG. Sie führt aus: Die Klägerin wäre bei Anwendung von Bundesrecht nach § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO versicherungsfrei gewesen, weil sie als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt erhalten habe. Es komme nicht darauf an, ob das damals bei Landarbeiterinnen in Ungarn üblich gewesen sei. Als über den freien Unterhalt hinausgehendes Entgelt könnten Naturalien nur dann angesehen werden, wenn sie weit über den eigenen Bedarf hinausgingen; hiervon könne bei dem der Klägerin gewährten Weizen nicht die Rede sein. Die Bestimmung des § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO werde durch § 16 Satz 2 Halbsatz 2 FRG nicht ausgeschlossen, da sie keine Vorschrift über die Beschränkung der Versicherungspflicht nach der Höhe des Arbeitsverdienstes darstelle, vielmehr eher eine grundsätzliche Versicherungsfreiheit als eine an sich bestehende Versicherungspflicht, die lediglich aufgrund der Höhe des Arbeitsverdienstes wieder weggefallen sei, betreffe.



Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. März 1977 sowie des Sozialgerichts Wiesbaden vom 12. Dezember 1974 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Sie trägt vor: Es könne keine Rede davon sein, daß sie lediglich freie Station gehabt habe. Die Entlohnung in Gestalt von Weizen habe immerhin zur Anschaffung einer Aussteuer gereicht.

II

Die - zulässige - Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden mußte. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine abschließende Entscheidung in der Sache nicht aus.

Umstritten ist, ob die Klägerin die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat (§ 1247 Abs 3 RVO idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG). Auf die Wartezeit sind die Zeiten anrechenbar, für die nach Bundesrecht Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (§ 1250 Abs 1 Buchst a RVO idF des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes - FANG-). Nach § 16 FRG steht eine nach vollendetem 16. Lebensjahr vor der Vertreibung im Vertreibungsgebiet verrichtete Beschäftigung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Bundesgebiet, für die Beiträge entrichtet sind, gleich. Dies gilt allerdings nur, wenn die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in den gesetzlichen



Rentenversicherungen begründet hätte, falls sie im Bundesgebiet verrichtet worden wäre; dabei sind Vorschriften über die Beschränkung der Versicherungspflicht nach der Höhe des Arbeitsverdienstes nicht anzuwenden.

Für die Entscheidung ist zunächst wesentlich, ob die Klägerin nach den gesamten Umständen des Einzelfalles in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt stand oder ob sie nur Mithilfe aufgrund Verwandtschaft ohne Gewährung von "Arbeitsentgelt" geleistet hat (zu dieser Unterscheidung: BSGE 3, 30, 39 und BSG SozR Nr 18 zu § 165 RVO). Das Landessozialgericht (LSG) bezeichnet das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses als unter den Beteiligten nicht mehr streitig. Es ist aber nicht zu erkennen, ob das LSG dies – eine Rechtsfrage – selbst geprüft und in diesem Sinne entschieden hat.

§ 1228 Abs 1 Nr 2 RVO, wonach versicherungsfrei ist, wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält, ist keine Vorschrift über die Beschränkung der Versicherungspflicht nach der Höhe des Arbeitsverdienstes im Sinn des § 16 Satz 2, 2. Halbsatz FRG. Das hat zur Folge, daß für eine Beschäftigung im Herkunftsland, für die als Entgelt "nur freier Unterhalt" gewährt wurde, keine Beschäftigungszeit nach § 16 FRG anzurechnen ist. § 16 FRG besagt nicht, daß nur allgemein eine an sich rentenversicherungspflichtige Beschäftigung im Herkunftsland ausgeübt worden sein müsse, sondern bedeutet, daß die im Herkunftsland konkret ausgeübte Beschäftigung im Bundesgebiet Versicherungspflicht begründet haben muß (vgl. Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., Anm. 11 zu § 16 FRG). § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO bestimmt Versicherungsfreiheit nicht wegen "Geringfügigkeit" des Entgelts, wie Abs 2 Buchst b des § 1228 RVO idF vom 23. Februar 1957, sondern wegen der Art der Entgeltgewährung durch freien Unterhalt in Form von Sachbezügen (vgl. Zweng/Scheerer, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl., Anm. II B zu § 1228 RVO). Die Voraussetzung des § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO, daß "nur" freier



Unterhalt gewährt wird, ist nicht ausgeschlossen, wenn zu den den freien Unterhalt umfassenden Sachwerten ein sog. Taschengeld zur Befriedigung geringfügiger Lebensbedürfnisse gewährt wird. Einem solchen kleinen Taschengeld in bar steht gleich, wenn entsprechend unbedeutende Sachwerte gegeben werden, die durch Veräußerung oder sonstige Verwertung die Befriedigung solcher geringfügiger Lebensbedürfnisse ermöglichen. Wer dagegen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ein über den freien Unterhalt hinausgehendes Entgelt – einen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitenden Barlohn oder entsprechende Sachwerte – bezieht, ist versicherungspflichtig nach § 1227 Abs 1 Nr 1 RVO (vgl. auch Nr 5 aaO idF des Rentenreformgesetzes -RRG-; ferner RVA in AN - Invaliditäts -und Altersversicherung, 1892, 120 und AN 1896, 271; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 622, Stand August 1973; Zweng/Scheerer, aaO). Wenn im Herkunftsland zu freier Kost, Wohnung und Kleidung weitere Werte gewährt wurden, wie Barbeträge in der Heimatwährung oder Sachwerte, wie hier die jährlichen Weizenmengen und später Leistungen für die Kinder der Klägerin, so fragt sich, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob solche weiteren Werte einem geringfügigen Taschengeld, welches das Merkmal "nur freier Unterhalt" im Sinn des § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO nicht ausschließt, gleichstehen oder ob sie darüber hinausgehen und somit Entgelt im Sinn des § 1227 Abs 1 Nr 1 RVO bilden. Bei der Entscheidung ist einerseits der Eingliederungsgedanke des FRG zu berücksichtigen, wonach Vertriebene und Einheimische sowie Vertriebene untereinander gleich behandelt werden sollen (s. § 22 FRG); andererseits muß die für § 16 FRG rechtserhebliche Unterscheidung zwischen der Versicherungspflicht nach § 1227 Abs 1 Nr 1 und der Versicherungsfreiheit nach § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO beachtet werden. Dies bedeutet einerseits, daß die Entscheidung nicht auf die Umrechnung von Währungen des Herkunftslandes in RM oder DM abstellen darf (vgl. Jantz/Zweng/Eicher, aaO, Anm. 18 zu § 16 FRG), und andererseits, daß die Umstände im Herkunftsland – freier Unterhalt, weitere Bezüge – in einer der Gleichstellung von einheimischen Versicherten und Vertriebenen möglichst



nahekommenen Weise beurteilt werden müssen. Wenn die gewährten Sachbezüge, wie Kost, Wohnung, Kleidung uä, den gesamten Lebensbedarf gedeckt haben, also keinen Bedarf offengelassen haben, aber auch nicht über diesen Bedarf hinausgegangen sind, liegt "nur" freier Unterhalt im Sinn des § 1228 Abs 1 Nr 2 RVO vor; eine Beschäftigungszeit ist dann nicht anzurechnen. Wenn die außer Kost, Wohnung, Kleidung usw gewährten Bezüge das zur Deckung des vollen Unterhalts Notwendige überschritten haben, liegt grundsätzlich ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeitsentgelt vor (§ 1227 Abs 1 Nr 1 RVO), es sei denn, das zusätzlich Gewährte ist absolut und im Verhältnis zu dem notwendigen Lebensbedarf im Herkunftsland offenkundig so unbedeutend, daß es bei natürlicher Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Beschäftigten nicht ins Gewicht fällt. Dabei ist ein Vergleich von Werten und Preisen im Herkunftsland mit Werten und Preisen im Inland nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte des FRG ausgeschlossen. Der Vergleich der Werte des zusätzlich Gewährten und des notwendig noch zu Beschaffenden ist allein nach den Verhältnissen innerhalb des Herkunftslandes anzustellen. Hierzu werden Auskünfte von Zeugen, Heimatsauskunftsstellen, Sachverständigen usw einzuholen sein.

Nach diesen Grundsätzen ist hier festzustellen, ob die Sachbezüge, die die Klägerin zusätzlich zum eigenen freien Unterhalt bekommen hat (die jährlichen Weizenmengen und wohl auch der freie Unterhalt der Kinder, soweit dieser nicht dem Vater für dessen Arbeitsleistung gewährt wurde), nur ein unbeachtliches Taschengeld bedeuten oder ein darüber hinausgehendes Arbeitsentgelt.

Hat die Klägerin neben dem freien Unterhalt nur "Taschengeld" bezogen, dann ist die Zeit von 1923 bis 1934 nicht als Beschäftigungszeit anzurechnen; die Klage ist dann abzuweisen.

Hat die Klägerin dagegen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis über das Taschengeld hinaus auch geldwerte Bezüge er-



halten, dann liegt während der gesamten streitigen Zeit oder
- je nach dem Ergebnis der Ermittlungen - während eines Teiles
davon eine Beschäftigungszeit im Sinne des § 16 FRG vor, die
auf die Wartezeit anzurechnen wäre.

Die erforderlichen Feststellungen, die der Senat nicht zu
treffen vermag, wird das Berufungsgericht vornehmen. Sollten
sich dabei Beweisschwierigkeiten ergeben, was bei Vorgängen,
die so weit zurückliegen, nicht auszuschließen ist, so werden
die Regeln über die objektive Beweislast (Meyer-Ladewig, SGG,
Anm.19 zu § 103 SGG) eingreifen.

Die Sache war an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dieses wird auch über die Kosten entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)